

STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG

vom 29.06.2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnisse, Gesamtnoten, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	Berufspraktikum
§ 13	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern
Anlage 2: Rahmensemesterplan – Wochenplan

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotoxikologie/Landespflege.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelor vom 29.06.2004.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Im Studium der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung werden Studierende auf analysierende, planende, entwerfende, gestaltende und ausführende Tätigkeiten vorbereitet, die sie in die Lage versetzen sollen Ästhetik und Nutzbarkeit von Freiräumen im besiedelten Bereich sowie der freien Landschaft mit den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes zu harmonisieren. Neben der Vermittlung planerischer Kompetenzen gehört auch deren praktische Umsetzung, insbesondere im Rahmen des Landschaftsbaus, der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege zum Studieninhalt. Die Studierenden sind zu befähigen, Umweltschäden oder Fehlentwicklungen zu erkennen und Lösungsstrategien zu deren Behebung zu entwickeln. Hierzu gehört es auch, Landschaften und Landschaftsteile einschließlich seltener oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie deren Biotope zu erhalten und zu entwickeln. Der Erwerb von Fähigkeiten auf dem Gebiet der Freiraumplanung soll die Absolventen in die

Lage versetzen urbane Freiräume unter ästhetischen und funktionalen Gesichtspunkten zu gestalten, wobei auch Aspekte der Pflanzenverwendung Berücksichtigung finden. Die Studierenden werden im Einsatz moderner Techniken geschult und sollen befähigt werden, für sich abzeichnende Herausforderungen, bspw. Probleme des Stadtumbaus, Entwicklung der Bevölkerungsstruktur, zunehmende Ressourcenknappheit, Klimaveränderungen, Verbesserung der Umweltqualität, Lösungskompetenz zu entwickeln.

(2) Einsatzgebiete sind öffentliche Einrichtungen auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kreise, Kommunen, Fachbehörden) sowie private Planungsbüros und Fachfirmen, Management und Bauleitung in Ausführungsbetrieben des Garten- und Landschaftsbaus. Mitwirkung an Landschafts- und Freiraumplanung und -gestaltung, Objekt- und Ausführungsplanung, Gartendenkmalpflege, Stadtentwicklung und Stadtumbau, Wohnumfeldgestaltung, Freiflächengestaltung und -pflege, Pflanzenverwendung, Baumpflege und -schutz, Infrastrukturplanung, Sportstättenplanung und -bau, Landschaftsbau u. v. m.). Die Schaffung der Voraussetzungen für die Erlangung der Kammerfähigkeit, für eine Berufstätigkeit als „Landschaftsarchitektin“ bzw. „Landschaftsarchitekt“ steht bewusst im Mittelpunkt der Ausbildung.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5

Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

§ 6

Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit acht Semester. Für den Bachelor-Abschluss sind mindestens 240 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 20-wöchigen Berufspraktikum und der zehnwöchigen Bachelorarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7

Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) In den ersten drei Fachsemestern ist ein Teilpflichtmodul Fremdsprachen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten, die mit mindestens 2 Credits belegt sind. Im ersten oder zweiten Fachsemester ist ein Befähigungsnachweis (Schein) für Literatur- und Fachinformationssysteme im Umfang von einer SWS abzulegen.

(5) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 8

Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

**§ 9
Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelors geregelt.

(3) Es ist eine Zwischenprüfung nach Prüfungsordnung zu absolvieren.

**§ 10
Zeugnisse, Gesamtnoten, Bachelorurkunde und
Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

(3) Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das eine Gesamtnote ausweist.

**§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

**§ 12
Berufspraktikum**

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 20 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 29.06.2004 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege vom 29.06.2004 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 20.10.2004 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 15.06.2005.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Köthen, den 15.06.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	32 Credits	
4. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	29 Credits	
5. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	20 Wochen Berufspraktikum (Empfehlung 9 + 11, jeweils nach Vorlesungsblock), Prüfungen	44 Credits Module	15 Credits Berufspraktikum
6. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen			
7. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
8. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	10 Wochen Bachelorarbeit, Prüfungen	15 Credits Module	15 Credits (Bachelorarbeit 12 Credits; Kolloquium 3)

- Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.
- Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Module	SWS ges.	Credits	Wochenstunden (SWS) in den Semestern								
			I			II			III		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
Pflichtmodule											
Abiotische Grundlagen	6	6	6								
Biotische Grundlagen	6	6	6								
Grundlagen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	6	6	6								
Grundlagen der Darstellung und Gestaltung	7	8	3	4							
Bautechnik	11	12	4			4	3				
Naturschutz und Landschaftsökologie	8	8				5	3				
Praktische Vegetationskunde	4	4				2		2			
Projekt Landschaftsbau	2	4				2					
Darstellungstechniken und Entwurf	10	10				2	4		1	3	
Pflanzenverwendung	6	6							6		
Grundlagen der Räumlichen Planung	13	15							9	4	
Grundlagen der Objektplanung	3	4							1	2	
Projekt Objektplanung	2	4							2		

Module	SWS ges.	Credits	Wochenstunden (SWS) in den Semestern								
			IV								
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
Pflichtmodule											
Gehölz-, Stauden- und Zierpflanzenkunde	9	10	5	2	2						
Spezielle Freiraumplanung	4	5	4								
Städtebau	3	4	2	1							
Sozioökonomische Grundlagen*	6	6	2	4							
Projekt Landschaftsplanung und Umweltentwicklung	2	4	2								
Literatur- und Fachinformationssysteme	1	-	1								

* Inklusive Fremdsprache nach Wahl mit 2 SWS und 2 Credits

Module	SWS ges.	Credits	Wochenstunden (SWS) in den Semestern									
			V			VI			VII			
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	
Pflichtmodule												
Technik im Landschaftsbau	6	6	6									
Freiraumplanerische Stegreife	4	4	2			2						
Honorar- und Vertragswesen	4	4				4						
Kommunale Umweltplanung	4	4				2 2						
Integrierter Naturschutz	8	8							8			
Stadt- und Freiraumentwicklung	8	8							8			
3 Projekte	9	18	3			3			3			
Fachexkursionstage (10 Tage*)	4	-	x			x			x			
Berufspraktikum (20 Wochen)	-	15	7			8						
Wahlpflichtmodule 5./7. Semester (je 2 sind zu wählen)												
Bepflanzungsplanung	4	6	1	3								
Grünflächenmanagement	8	8	4	4								
Planung und Bau von Sport – und Freizeit- anlagen	8	8	6	2								
Spezieller Naturschutz	6	6							6			
Umweltrecht und -vollzug	4	4	4									
Spezielle Biotik	8	8	2	2	4							
Landschaftspläne/ Grünordnungspläne	6	6				2 4						
Umweltinformation und Umweltinformati- onssysteme (UIS)	4	4	4									
Bauleitplanung und Bodenordnung	6	6	3	3								
Boden- und Gewässerschutz	8	8	8									
Visuelle Techniken in der Freiraumgestal- tung und -entwicklung	6	6	4			2						
Gestaltung und Planung	10	10	6			4						
Kommunikation und Rhetorik	4	4							4			
Baugeschichte und Gartendenkmalpflege	8	8	4			4						
Unternehmensführung	4	4							4			
Fernerkundung	6	6	2				1 3					
Ökotoxikologie	4	4	4									
Umweltüberwachung	6	6	4	2								

* Können vom 1. bis zum 8. Regelsemester aufsummiert werden.

Module	SWS ges.	Credits	Wochenstunden (SWS) in den Semestern								
			VIII								
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
Pflichtmodule											
Bauabwicklung	6	6	6								
Bachelorarbeit		12									
Bachelorkolloquium		3									

Wahlpflichtmodule 6./8. Semester (je 2 sind zu wählen)						
	SWS ges.	Credits	VI		VII	VIII
Bauwerks- und spezielle Außenanlagenbegrünung	8	8	8			
Ingenieurbiologie	4	4	3	1		
Angewandte Vermessung und Informatik im Landschaftsbau	6	6	6			
Ausführungsplanung	4	4				4
Angewandte Landschaftsökologie	4	4	4			
Ökologie und Naturschutz im Siedlungsbereich	6	6	6			
Wald- und Agrarökologie	6	6	6			
Eingriffsregelung/Landschaftspflegerische Begleitplanung	4	4	2	2		

Abkürzungen

V : Vorlesung







S/Ü : Seminar/Übung

P : Praktikum

SWS : Semesterwochenstunden (1 SWS = 15 x 45 min)

Anlage 2: Rahmensemesterplan für Bachelor-Studiengänge (Regelstudienzeit: 8 Semester; geteiltes Berufspraktikum)

Wintersemester (26 Wochen)													Sommersemester (26 Wochen)												
1. Semester													2. Semester												
3. Semester													4. Semester												
5. Semester													6. Semester												
7. Semester													8. Semester												

-  Vorlesungen (12 Wochen), impl. Praktika, Übungen, Prüfungen
-  Praktika/Übungen/Projekte/Exkursionen (6 Wochen)
-  Berufspraktikum (20 Wochen, Empfehlung 9 Wochen im 5. Semester, 11 Wochen im 6. Semester).
-  Abschlussarbeit (10 Wochen), kann auch studienbegleitend im 8. Semester absolviert werden
-  Lehrveranstaltungsfreie Zeit
-  Prüfungswoche (optional)